

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/132

Status:

öffentlich

Veröffentlichungsbeschluss – Lärmaktionsplan Stufe 4 lt. § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr	10.06.2024	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	17.06.2024	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	20.06.2024	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Lärmaktionsplanes wird beschlossen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes des Lärmaktionsplanes zur Bürgerbeteiligung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Sachverhalt:

Die Stadt Aurich ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen. Für die Stadt Aurich stellt die aktuelle Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Lärmaktionsplanes die Stufe 4 dar.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z.B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein.

Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Grundlagenarbeit hierfür wurde dabei im Jahr 2022 geleistet. Als Grundlage dienten dabei u.a. eigene Verkehrserhebungen, welche vom FD 32 durchgeführt wurden.

Die Leistungen zur Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 wurden mittels einer öffentlichen Ausschreibung ausgelobt und vergeben.

Aktuell liegt der Vorentwurf des LAP inkl. ausgearbeitetem Maßnahmenkatalog vor. Dieser Planstand ist nunmehr zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Folgekosten können im Anschluss an die Erstellung des Lärmaktionsplan Umsetzungskosten für die Folgejahre 2025ff angenommen werden. Die Höhe der Folgekosten kann dabei zu aktuellem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Zudem besteht kein Rechtsanspruch z.B. seitens der Bevölkerung auf Subventionen auf Basis des Lärmaktionsplanes.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Durch die Erstellung des Lärmaktionsplanes selber sind keine Auswirkungen auf das Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune zu erwarten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Erstellung des Lärmaktionsplanes selber sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.

Anlagen:

Lärmaktionsplan Stufe 4 – Projektphase 1
Lärmaktionsplan Stufe 4 - Ergebnispräsentation

gez. Feddermann